

Merkblatt zum Gesuch

Erwerb des eidg. Titels (EET)

Medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis

Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis

Wer kann ein Gesuch stellen?

Personen mit

- mindestens **1-jähriger** Berufserfahrung als Med. Masseur und einem Fähigkeitsausweis eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Ausbildungsprogramms für medizinische Masseurinnen oder medizinische Masseure, da diese die geforderten Voraussetzungen gem. Ziff. 9.11 der Prüfungsordnung (PO) erfüllen.
- mindestens **1-jähriger** Berufserfahrung als Med. Masseur und einem Anerkennungsausweis des SRK, ausgestellt nach Abschluss der Anerkennungsprüfung
- mindestens **1-jähriger** Berufserfahrung als Med. Masseur und einem Anerkennungsausweis des SRK, ausgestellt nach Beendigung des Anerkennungsverfahrens einem kantonalen Abschluss, welche vom SRK als Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur mit Fähigkeitsausweis registriert sind

können gemäss Beschluss der QS-Kommission vom 26.01.2010 den Erwerb des eidgenössischen Titels beantragen ohne die Berufsprüfung zu absolvieren, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (s. unten).

Personen mit

- mindestens **5-jähriger** Berufserfahrung als Med. Masseur in der Schweiz und einem Anerkennungsausweis des SRK, ausgestellt nach Beendigung des Anerkennungsverfahrens eines ausländischen Abschlusses und welche vom SRK als Medizinische Masseurin oder Medizinischer Masseur mit Fähigkeitsausweis registriert sind

können auch gemäss Beschluss der QS-Kommission vom 26.01.2010 den Erwerb des eidgenössischen Titels beantragen ohne die Berufsprüfung zu absolvieren, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (s. unten).

Wer kann KEIN Gesuch stellen?

Personen mit

- einem schweizerischen oder ausländischen Abschluss ohne SRK-Anerkennung

können den nachträglichen Erwerb des eidgenössischen Titels nicht beantragen, da sie die geforderten Voraussetzungen gem. Ziff. 9.11 der Prüfungsordnung (PO) nicht erfüllen. Diese Personen haben die Berufsprüfung zu absolvieren, um den Titel „Med. Masseur/in mit eidgenössischen Fachausweis“ zu erhalten.

Gemäss Prüfungsordnung vom 19.06.2009 über die Berufsprüfung zur Medizinischen Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis / Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis setzt der Erwerb des eidg. Titels wie folgt voraus:

Folgende Dokumente müssen zwingend dem Formular EET beigelegt werden:

Gesucheingabe

Formular „Gesuch Erwerb des eidgenössischen Titels (EET) zum MM EFA“ muss im **Original** eingereicht werden. Das Gesuch (Website) ist mit PC, Schreibmaschine oder handschriftlich in Blockschrift mit Datum und Unterschrift auszufüllen.

1. Angabe abgeschlossene Schule: Name, Ort der Schule, Kopie des Abschlusses

1.1. Heutige Bezeichnung der Schule, z.B. bei Namensänderung etc.

2. Ausweis in Form einer amtlich oder notariell **beglaubigten Kopie**.

KEINE Originale (Ausweis/Diplome, etc.) einsenden!

„Medizinische Masseurin mit Fähigkeitsausweis“

„Medizinischer Masseur mit Fähigkeitsausweis“

oder einen kantonal, anerkannten Abschluss

2.1. Angabe Abschlussdatum der Ausbildung

2.2. Angabe der Registrier Nr. SRK

3. Berufspraxis, Nachweis einer mindestens 1-jährigen bzw. 5-jährigen Berufspraxis als Med.

Masseur im einschlägigen Berufsfeld. Die Berufspraxis ist für den Titelerwerb nur gültig, wenn sie **nach dem 1. Januar 1993¹ absolviert wurde**.

3.1. Vorausgesetzt wird ein Beschäftigungsgrad von 100% bei einer Berufspraxis von mindestens 1 Jahr bzw. 5 Jahren **in der Schweiz**. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad ist eine entsprechend längere Berufspraxis nachzuweisen (12 Monate à 100 % oder in Teilzeit äquivalent).

- Nachweis über die einjährige / fünfjährige Berufstätigkeit als Medizinischer Masseur in Form einer **Kopie²** im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen; siehe Auflagen).
- Selbständige haben den Nachweis in Form von **Kopien²** der AHV–Abrechnung (Ausgleichskasse) zu erbringen.

4. Kopie der Identitätskarte oder des Passes (muss nicht beglaubigt werden)

5. Zahlungsbeleg

Quittungs-/Belegkopie über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr zugunsten der Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure (OdA MM), Postfach 456, Gürtelstrasse 20, 7001 Chur.

5.1. Gebühren

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller hat gemäss Gebührenordnung OdA MM für den Titelerwerb eine Bearbeitungs-/Registrierungsgebühr zu entrichten. Darin enthalten sind die Registrierung und der eidgenössische Fachausweis BBT

Bearbeitungsgebühr für Personen mit schweizerischem Abschluss **Fr. 250.--**

Bearbeitungsgebühr für Personen mit im Ausland erworbenem Abschluss mit Gleichstellung/Anerkennung durch das SRK **Fr. 300.--**

6. Bearbeitung des Gesuches

Das Gesuch wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Ist die Bearbeitungs-/Registrierungsgebühr nicht innert 10 Tagen nach Eintreffen des Gesuches eingegangen, so wird das ganze Dossier retourniert.

Die Bearbeitung des Gesuches kann 4-6 Wochen dauern.

¹ kantonale anerkannte Abschlüsse vor Inkrafttreten der Bestimmungen des MM SRK vom 16.10.1996

² Es werden entsprechende Überprüfungen durchgeführt.

7. Entscheid

Die Qualitätssicherungskommission (QS-Kommission) der OdA MM entscheidet über die Vergabe und teilt den Beschluss dem BBT mit, welches den Fachausweis ausstellt.

Bei positivem Entscheid erhält die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller den eidgenössischen Fachausweis, welcher dazu berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel wie folgt zu führen:

**Medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis
Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis**

8. Frist

Die Eingabefrist für das Gesuch für den Erwerb des eidgenössischen Titels Medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis / Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis endet am 31. Dezember 2014.

9. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;
- Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Medizinische Masseurin mit eidgenössischem Fachausweis / Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis vom 19. Juni 2009.

10. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der QSK der OdA MM kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, einreichen.

Für weitere Informationen: E-Mail: info@oda-mm.ch, Tel 081 257 10 52

Bitte senden Sie Ihr Gesuch auf dem Postweg an:

Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseur OdA MM
Sekretariat (EET MM EFA), Gürtelstrasse 20, Postfach 456, 7001 Chur

Postscheck-Konto: **85-515219-9** (Vermerk: EET MM EFA)
IBAN CH24 0900 0000 8551 5219 9

Chur, 24.02.2010